

teilen natürlicher Mineralwässer von der EU-Kommission festgelegt werden.

Mit der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft (ABl. L 126 vom 22. 5. 2003, S. 34) wurden gemeinschaftsweit Höchstgehalte für natürlich vorkommende Bestandteile in natürlichen Mineralwässern festgelegt. Die Vorgaben der Richtlinie wurden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1030) in deutsches Recht umgesetzt. Die entsprechenden Höchstgehalte finden sich in Anlage 4 der MTVO.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

43. Abgeordneter Welche per Erlass geregelten Wehr- und Zivildienstausnahmen (so genannte administrative Ausnahmen) bestehen aktuell?
- Paul Schäfer**
(Köln)
(DIE LINKE.)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 21. Mai 2010

Die Kreiswehersatzämter sind angewiesen, in folgenden Fällen von der Möglichkeit einer Nichtheranziehungszusage Gebrauch zu machen (im Bereich des Zivildienstes gilt die gleiche Weisung für das Bundesamt für den Zivildienst):

Jugendvertreter, Betriebs- und Personalratsmitglieder, entsprechende Mitarbeiter der Kirchen sowie Wahlkandidaten

Wehrpflichtige, die dem Kreiswehersatzamt erstmals mitteilen, dass sie als Jugendvertreter, Betriebs- oder Personalratsmitglied gewählt wurden, werden für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht zum Grundwehrdienst herangezogen, wenn der Bedarf durch gleichermaßen geeignete andere Wehrpflichtige zu decken ist. Die Regelung ist auch auf Wahlkandidaten anzuwenden. Damit wird verhindert, dass als Kandidaten nominierte Wehrpflichtige kurz vor der Wahl wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst ausfallen.

Die Regelung gilt ferner für die Mitarbeitervertreter in der evangelischen und der katholischen Kirche. Deren Rechtsstellung ist mit der der Jugendvertreter, Betriebs- und Personalräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz vergleichbar.

Von der Nichtheranziehungsregelung sind Wehrpflichtige ausgenommen, die während ihrer Amtsperiode die für ihre Einberufung zum Grundwehrdienst maßgebliche Heranziehungsgrenze überschreiten würden.

Wehrpflichtige in befristeten Arbeitsverhältnissen

Wehrpflichtige, die im Anschluss an ihre Berufsausbildung von ihrem Ausbildungsbetrieb einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag erhalten, können für die Dauer von maximal einem Jahr eine Nichtheranziehungszusage erhalten. Damit soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Berufspraxis zu sammeln, um so ihre Chancen auf einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach Ableistung des Wehrdienstes zu verbessern. Voraussetzung ist, dass die frei werdende Stelle mit einem anderen, gleichermaßen geeigneten Wehrpflichtigen besetzt werden kann.

Für Wehrpflichtige mit Hochschul- oder Fachhochschulreife gilt diese Regelung nicht, da diese nach Abschluss einer beruflichen Ausbildung ein höheres Lebensalter haben und daher nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Einberufungsaltersgrenze zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen werden könnten.

Dienender Bruder/dienstleistende Schwester

Auf Antrag erhalten Wehrpflichtige, deren Bruder bzw. Schwester Grundwehrdienst/Zivildienst oder Dienst als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von höchstens zwei Jahren leistet, die Zusage, dass sie während der Dienstleistung ihres Bruders/ihrer Schwester nicht einberufen werden.

Wehrpflichtige, deren Eltern oder Geschwister als Zivilbedienstete der Bundeswehr tödlich verunglückt sind

Wehrpflichtige, deren Väter/Mütter oder Brüder/Schwestern als Zivilbedienstete der Bundeswehr während oder aus Anlass eines Dienstes tödlich verunglückt sind, werden auf Antrag auf Dauer nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

44. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Jugendvertreter, Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie Kandidaten für diese Ämter vom Grundwehrdienst bzw. Zivildienst freizustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Kossendey
vom 21. Mai 2010

Die Befreiungs- und Zurückstellungsregelungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sehen keine Befreiung oder befristete Zurückstellung von Jugendvertretern, Betriebs- und Personalratsmitgliedern sowie von Kandidaten für diese Ämter vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.